

An die stellv. Fraktionsvorsitzenden
der Regierungsfractionen

Dr. Matthias Miersch, MdB

Dr. Julia Verlinden, MdB

Dr. Lukas Köhler, MdB

die haushaltspolitischen Sprecher

Dennis Rohde, MdB

Dr. Sebastian Schäfer, MdB

Karsten Klein, MdB

und die fachlich zuständigen Abgeordneten

Timon Gremmels, MdB

Bernhard Herrmann, MdB

Konrad Stockmeier, MdB

Carsten Körnig
Hauptgeschäftsführer

Bundesverband Solarwirtschaft e. V.

Dr. Martin Sabel

Geschäftsführer

Bundesverband Wärmepumpe e.V.

Martin Bentele

Geschäftsführer

Deutscher Energieholz- und Pellet-Verband e.V.

Berlin, 15. August 2023

Novelle der Bundesförderung erneuerbare Energien (BEG)

Heizen mit erneuerbaren Energien muss zurück auf die Erfolgspur

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

für Ihren Einsatz in den Beratungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) möchten wir Ihnen herzlich danken. Wir hoffen, dass das Gesetz jetzt zeitnah beschlossen wird und zur Planungssicherheit in unseren Branchen beiträgt. Das wäre dringend nötig, denn der Markt für erneuerbare Wärmeerzeuger ist auch durch die Veröffentlichung der ab 2024 geltenden BEG-Fördersätze und einer damit verbundenen Zurückhaltung der Verbraucher weitgehend eingebrochen.

Die intensive GEG-Debatte hat deutlich gemacht, dass die Wärmewende in der politischen Agenda eine weiterhin hohe Priorität haben muss. Die BEG-Förderung zählt zu den zentralen Maßnahmen, die Gebäudeeigentümern bei der zukunftssicheren Modernisierung ihres Zuhauses unterstützen. Folgerichtig wird der Bundestag laut Beschlussvorlage zum Gebäudeenergiegesetz bei der Überarbeitung der BEG maßgeblich mitwirken.

Die BEG ist auch industriepolitisch von herausragender Bedeutung. Die Unternehmen unserer Branchen investieren derzeit stark in Produktionskapazitäten. Damit sind sie vorbildhaft für die Wandlungsfähigkeit der Industrie in Deutschland, für zukunftssichere Arbeitsplätze und für eine enge Verzahnung mit dem Handwerk. Gerade in wirtschaftlich schwierigeren Zeiten erwarten wir daher von der Bundespolitik, dass sie unseren Unternehmen den Rücken stärkt.

Zur Ausgestaltung der BEG-Novelle erlauben wir uns, Ihnen nachfolgende Vorschläge zu unterbreiten, um eine möglichst große Resonanz bei Gebäudeeigentümern und einen starken industriepolitischen Effekt bei unseren Unternehmen zu ermöglichen. Dabei gehen wir davon aus, dass weiterhin neben dem Heizungs austausch auch die Ergänzung bestehender Heizungen durch ein regeneratives System, z.B. eine Solarthermieranlage oder eine Wärmepumpe, gefördert wird.

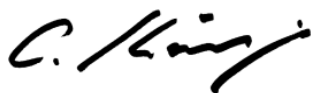
1. **Solide Finanzierung.** Es ist zu begrüßen, dass sich die Koalitionsspitzen am 9. August auf eine deutliche Aufstockung der im Wirtschaftsplan für die BEG zur Verfügung stehenden Mittel geeinigt haben. Nach Monaten der intensiven Debatte und zeitweisen Verunsicherung benötigen Wirtschaft und Verbraucher jetzt Planungssicherheit und Verlässlichkeit. Das gilt ganz besonders auch für die Finanzierung der Bundesförderung effiziente Gebäude. Förderstopps wie bei der KfW-Förderung im Frühjahr 2022 müssen bitte unbedingt ausgeschlossen sein. Im Zweifel sollte der Gesetzgeber den Finanzrahmen der BEG nochmals erweitern.
2. **Vermeidung von Attentismus.** Nach der Ankündigung hoher Fördersätze ist die Nachfrage für erneuerbare Wärmeerzeuger bereits stark eingebrochen. Investoren warten auf Erklärungen zur neuen Förderung. Um nachhaltigen Schaden für unsere Branchen zu vermeiden und sicherzustellen, dass die erwartbar ansteigende Nachfrage nach Inkrafttreten der neuen Förderung und des Gebäudeenergiegesetzes bedient werden kann, darf diese Verbraucherverunsicherung nicht länger anhalten. Gebäudeeigentümer müssen noch in diesem Spätsommer/Herbst in EE-Heizungen investieren können, ohne durch frühzeitiges Handeln schlechter gestellt zu werden. Dafür sehen wir die Möglichkeit, zu reglementieren, dass Antragsteller aus der alten Förderung in die neue Förderung wechseln können, sobald diese in Kraft getreten ist. Zumindest aber sollte der vorzeitige Maßnahmenbeginn ermöglicht werden, sodass bereits Bestellungen bei Herstellern und Leistungsverträge mit Handwerkern abgeschlossen werden können.
3. **Realistischer Rahmen für die maximal förderfähigen Kosten.** Die maximal förderfähigen Kosten sollten bei 45.000 Euro pro Projekt begrenzt werden. Eine Beschränkung auf 30.000 Euro, wie im Entschließungsantrag zum GEG aufgeführt, entspricht nicht den regelmäßig anfallenden Projektkosten unserer Technologien, insbesondere auch der besonders ressourcenschonenden und effizienten EE-Hybridheizungen, etwas als Wärmepumpe oder Pelletheizung in Kombination mit einer Solarthermieranlage. Es gilt sicherzustellen, dass Gebäudeeigentümer sich nicht nur auf die notwendigsten Investitionen beschränken. Gut geplante, durch Qualität aus Deutschland gefertigte und anschließend auch effizient betriebene Produkte benötigen vielfach einen etwas größeren Spielraum. Das gilt auch für die förderfähigen Kosten in Mehrfamilienhäusern.
4. **Zugang zu Krediten und Contractinglösungen.** Um die Breite aller Gebäudeeigentümer erreichen zu können, sollte die Förderung ein großes Portfolio an Finanzierungs- und Realisierungsprodukten ermöglichen. So sollten die gesamten Kosten einer Heizungsmodernisierung über ein zinsgünstiges KfW-Darlehen abgedeckt und auch in Ergänzung der Zuschussförderung in Anspruch genommen werden können. Dies ließe sich bspw. durch eine direkte Kreditnahme bei der KfW oder bei den Landesbanken ermöglichen. Darüber hinaus sollte Heizungs-Contracting zu einem flächendeckenden Angebot ausweitert werden. Dazu ist unter an-

derem notwendig, dass der einkommensabhängige Förderbonus auch in Anspruch genommen werden kann, wenn die neue Heizung über einen Contractor installiert und betrieben wird.

5. **Bürokratiehürden abbauen.** Die technischen Mindestanforderungen der BEG sind hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit zu überprüfen. So verstehen wir die Ankündigung des genannten Entschließungsantrags, dass „Alle im Bestand möglichen und dem neuen § 71 GEG entsprechenden Heizungsanlagen“ gefördert werden können. Ein deutlicher Abbau der bürokratischen Hürden und eine Beschränkung der Förderkriterien auf das Nötigste ist auch erforderlich, damit die hoffentlich bald wieder deutlich ansteigende Anzahl an Förderanträgen durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ausreichend schnell bearbeitet werden kann. Konkrete Beispiele für solche Hürden, die abgebaut werden sollten, sind
- a. die unverhältnismäßige Forderung nach einem erneuten hydraulischen Abgleich des kompletten Heizsystems mit dem aufwändigen und teuren Verfahren B, auch wenn lediglich eine Solarthermieanlage zu einem bestehenden und bereits nach Verfahren A hydraulisch abgeglichenen Heizsystem nachgerüstet wird (geringer Effizienzgewinn im Verhältnis zu Arbeitsaufwand und Kosten):
 - b. die Kombinationspflicht für Holzfeuerungsanlagen mit einer Solarthermieanlage oder Wärmepumpe, die sich nicht überall realisieren lässt und sich zum Teil auch nicht rechnet, und die wesentlich dazu beigetragen haben dürfte, dass die Zahl der Förderanträge für Holzfeuerungsanlagen um mehr als 95 % eingebrochen ist.
 - c. die doppelten Anforderungen an Wärmepumpen (wie auch andere Wärmeerzeugern) zusätzlich zu Kriterien aus dem europäischen oder nationalen Recht, u.a. hinsichtlich Schallleistungspegeln und Anzeigefunktionen (bestehende Anforderungen in Ökodesign) sowie Netzdienlichkeit (GDEW) und Kältemitteln (F-Gase-Verordnung).

Gerne würden wir diese Kernpunkte weiter erläutern und mit Ihnen diskutieren. Daher bitten wir um Terminvorschläge für ein entsprechendes Fachgespräch.

Mit freundlichen Grüßen



Carsten Körnig
Hauptgeschäftsführer BSW



Dr. Martin Sabel
Geschäftsführer BWP



Martin Bentele
Geschäftsführer DEPV